

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 17. Oktober 2006

Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Festlegung der Brennholzpreise
3. Beratung und Beschlußfassung über den Erlaß der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 17. Oktober 2006
4. Beantragung einer Verkehrsschau
5. Spenden und Sponsoring; Zustimmung zur Annahme von Spenden
6. Bauvorhaben der Sparkasse Neckartal-Odenwald, Mosbach
Umbau und Modernisierung der Sparkassengeschäftsstelle in der Keltergasse 1, F1St.-Nr. 321
7. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
8. Fragen der Einwohner

zu Punkt 1

Es sind keine Zuhörer anwesend.

zu Punkt 2

Bürgermeister Herberich führt aus, daß die Forstbetriebsleitung Schwarzach die Gemeinden angeschrieben und über die Preisentwicklung am Holzmarkt informiert hat.

Aufgrund steigender Nachfrage aus dem In- und Ausland haben die Preise für fast alle Sortimente stark angezogen. Für Brennholz, lang (Polterholz), das ebenfalls als Industrieholz vermarktet wird, hat sich ein Preis von 42 Euro je Festmeter (fm) gebildet. Bisher wurden die Holzpreise von der Forstbetriebsleitung anhand der Marktsituation festgelegt. Wegen des doch erheblichen Anstiegs wurden die Gemeinden nun angeschrieben.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Umfrage in den Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreis und der Nachbarschaft über aktuellen und künftigen Brennholzpreise durchgeführt. Daraus geht hervor, daß die meisten Gemeinden die Brennholzpreise der Marktsituation anpassen und für Brennholz, lang, den Preis auf 42 €/fm festsetzen.

Abweichend davon, schlägt Bürgermeister Herberich vor, den Polterholz-Preis für Einheimische auf 40 €/fm begrenzt auf max. 20 Festmeter pro Haushalt festzusetzen. Für auswärtige Holzkäufer und bei Einheimischen darüber hinausgehende Mengen solle der Marktpreis erhoben werden. In einer lebhaft geführten Diskussion werden aus dem Gremium verschiedene Vorschläge unterbreitet. Gemeinderat Georg schlägt für Einheimische einen Festmeterpreis von 39 € mit der entsprechenden Mengenbegrenzung vor; Gemeinderat Haas ist der Meinung, daß der Marktpreis erhoben werden soll.

Entsprechend der Gemeindeordnung wird über den von der ursprünglichen Beschlußempfehlung am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt.

Antrag GR Haas: Prinzipielle Erhebung des Marktpreises.

- 1 Ja-Stimme, 8 Nein-Stimmen -

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Antrag Geörg: Für Einheimische werden bei maximal 20 Festmetern pro Haushalt für Polterholz 39 €/fm verlangt; ansonsten gilt der Marktpreis.

- 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen -

Damit ist der Antrag angenommen und der Preis wird dementsprechend festgesetzt.

Für Ster- und Gabholz empfiehlt Bürgermeister Herberich, den bisherigen Preis zu belassen. Auch über diesen Vorschlag wird erneut im Gremium diskutiert. Aus der Diskussion heraus wird daraufhin folgender Vorschlag unterbreitet und gefaßt:

Beschluß

Für Sterholz wird künftig 49 € erhoben; der Gabholzpreis bleibt bei 29 € je Ster.

- 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung -

zu Punkt 3

Die derzeit gültige Streupflicht-Satzung der Gemeinde wurde im Dezember 1989 erlassen. Der Gemeindetag hat nunmehr eine neue Mustersatzung vorgelegt. Die Änderungen sind in der in Anlage 1 beigefügten Satzung unterstrichen bzw. gekennzeichnet.

Im wesentlichen beinhaltet der neue Satzungsvorschlag folgende Änderungen:

*** zu § 3 Abs. 6:**

Hauptanliegen dieser Neuregelung ist die Aussage darüber, vor welchen Grundstücken der Hinterlieger zu reinigen, zu räumen bzw. zu streuen hat.

*** zu § 6 Abs. 3:**

Nach der bisherigen Satzungsregelung war der Einsatz von Streusalz auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Nur im Bereich von Bäumen oder Sträuchern, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, war das Streuen von Salz verboten.

Der Gemeindetag empfiehlt in dem vorliegenden Satzungsmuster ein generelles Streusalzverbot und führt in Bezug auf den Einsatz von Salz bei Blitzeis oder Eisregen aus, daß die Rechtsprechung bei diesen Sonderfällen die Anforderungen an die Räum- und Streupflicht entsprechend angepaßt hat, so daß es keiner Zulassung des Streusalzes bedarf. Eine Zulassung von Streusalz für diese Sonderfälle wäre, so der Gemeindetag, wenig sachgerecht, da diese indirekt davon ausgeht, daß der Straßenanlieger für diese außergewöhnliche Situationen Streusalz zur Verfügung hat bzw. „bevorratet“.

*** zu § 7:**

Diese Regelung enthält die wesentlichsten Änderungen gegenüber der „alten“ Satzung.

Entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen unterscheidet das Satzungsmuster in Satz 1 bei den Werktagen zusätzlich für den Samstag.

Bisher mußten die Gehwege werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht endete um 21 Uhr.

Das neue Satzungsmuster geht von den entsprechend der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen aus. Danach haben die Räum- und Streuarbeiten grundsätzlich so einzusetzen, daß der normale Tagesverkehr und der diesen vorangehenden Hauptberufsverkehr geschützt werden; der Hauptberufsverkehr beginnt zwischen 7 und 8 Uhr. Dies hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt, obwohl der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr unter der Woche bereits weit vor 7 Uhr beginnt.

An Samstagen beginnt die Räum- und Streupflicht später als an normalen Werktagen. Die Rechtsprechung geht für den Beginn von 8 Uhr aus, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr.

Für das Ende der Verpflichtung kann nach der Rechtsprechung von 20 Uhr ausgegangen werden.

Nach kurzer Diskussion über § 6 Abs. 3 der Mustersatzung ist das Gremium bei einer Abstimmung einstimmig der Meinung, dies bei der bisherigen Regelung zu belassen - nämlich den Einsatz von Streusalz auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken und nicht generell zu verbieten.

Daraufhin wird über die modifizierte, neue Streupflichtsatzung abgestimmt.

Beschluß

Der Gemeinderat beschließt mit der genannten Modifikation die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 17. Oktober 2006 entsprechend der Anlage 1.

- einstimmig -

zu Punkt 4

Für die Einrichtung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Mosbach zuständig.

Die Verwaltung möchte folgende Vorschläge einreichen:

Hüffenhardt

1. Parkverbot Staugasse (zusätzliche Schilder, Zick-Zack-Linie) vor der Gaststätte Bella Marmaris
2. Hinweise auf Parkplätze Keltergasse u. Raiffeisenplatz
3. Parkverbot Industriestraße (auf der Höhe Imbiß Peter Philipp) in Richtung Fa. Mann & Schröder
4. Kreuzungsbereich Waldstraße/Hohstattstraße: Straßenmarkierung wegen zu schnellem Fahren

Beschluß

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, eine Verkehrsschau mit den genannten Punkten zu beantragen, um die o. g. Themen vor Ort zu besprechen.

- einstimmig -

zu Punkt 5

Zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen der Gemeindeparterschaften mit Champvans (Frankreich) und Máriakálnok (Ungarn) sind bei der Gemeinde Spenden von Firmen und Institutionen im Wert von 1.400 € und sogenannte „Klein-Spenden“ (bis 100 Euro) in Höhe von 475 € eingegangen; die Aufstellung der einzelnen Spenden ist als Anlage 2 beigefügt. Bürgermeister Herberich hat die Spenden jeweils unter Vorbehalt der Entscheidung des Gemeinderates entgegengenommen und bittet nun um die erforderliche Zustimmung.

Beschluß

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Annahme der Spenden von Firmen und Institutionen und für die Annahme der sog. „Klein-Spenden“.

- einstimmig -

zu Punkt 6

Die Sparkasse Neckartal-Odenwald beabsichtigt den Umbau und die Modernisierung der Sparkassengeschäftsstelle auf dem Grundstück, FlSt.-Nr. 321 in der Keltergasse 1.

Der Umbau ist erforderlich, weil die Geschäftsstelle nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Um den Geschäftsbetrieb während der Umbauphase aufrecht zu erhalten, wird vorübergehend ein Container auf dem Parkplatz in der Keltergasse aufgestellt. Dadurch fallen vorübergehend, während der Bauzeit von ca. drei Monaten, zwei Parkplätze weg, was aus Sicht der Gemeinde vertretbar ist. Gegen das Vorhaben gibt es keine Einwendungen und deshalb schlägt der Bürgermeister vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluß

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen der Gemeinde gem. §§ 36 i. V. m. 34 BauGB.

- einstimmig -

zu Punkt 7

Bürgermeister Herberich gibt bekannt, daß in der nichtöffentlichen Sitzung am 21. September beschlossen wurde, dem HSV einen zusätzlichen Getränke- und Wurstverkauf während den Heimspielen der 1. Mannschaft zu gestatten.

zu Punkt 8

Auch zum Ende der Sitzung sind keine Zuhörer anwesend.